

Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund

vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Dortmund betreibt einen Rettungsdienst im Sinne des RettG NRW.
- (2) Aufgaben und Umfang des Rettungsdienstes ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stadt Dortmund kann die Aufgaben des Rettungsdienstes unter Mitwirkung der anerkannten Hilfsorganisationen und anderer Leistungserbringer wahrnehmen.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr Dortmund unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens vor Beginn der Beförderung eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von vier Wochen bei der Berufsfeuerwehr einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.
- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Beförderung. Bei einem Notarzteeinsatz entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Notarzt eine Leistung erbringt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht im Übrigen auch, sobald das angeforderte Rettungsmittel am Einsatzort eintrifft bzw. eine Leistung des Rettungsdienstes erbracht worden ist, es aber zu keiner Beförderung gekommen ist. Voraussetzung ist dabei, dass die Leistungserbringung auf missbräuchliches Verhalten oder eine grobe Fehleinschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit der rettungsdienstlichen Leistungserbringung zurückzuführen ist.

- (3) § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten nicht, wenn die Leistung(sanforderung) auf ein offensichtliches Fehlverhalten des Rettungsdienststrägers zurückzuführen ist.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtig sind Personen, die die Leistung in Anspruch nehmen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wird oder die den Rettungsdienst beauftragt haben. Als gebührenpflichtige Person gilt nicht, wer den Rettungsdienst als unbeteiligter Dritter nicht schuldhaft alarmiert.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden. Die Gebührenpflicht der gebührenpflichtigen Person bleibt davon unberührt.

§ 5

Gebühren

- (1) Für innerhalb des Stadtgebietes erbrachte Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a. | für die Beförderung mit einem Krankentransportwagen | 480,00 € |
| b. | für die Beförderung mit einem Rettungswagen | 993,00 € |
| c. | für den Notarzteinsatz | 602,00 € |
- (2) Wird beim Einsatz die Grenze des Stadtgebietes überschritten, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | |
|----|---|--------|
| a. | für jeden außerhalb der Grenze der Stadt Dortmund zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückfahrt) | 0,80 € |
| b. | die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. | |
- (3) Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die nach Absatz 1, Buchstaben a., b., oder c. festgesetzte Grundgebühr. Für jede angefangene Viertelstunde Einsatzdauer, beträgt die Erhöhung ein Viertel der Gebühren gemäß § 5 Absatz 1, Buchstaben a, b oder c.
- (4) Bei einem Einsatz gemäß § 3 Absatz 2 beträgt die Gebühr für jede angefangene Viertelstunde Einsatzdauer ein Viertel der Gebühren nach § 5 Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 3 zuzüglich der Gebühren gemäß § 5 Absatz 2.
- (5) Werden mehrere Patienten in einem Krankenkraftwagen befördert, wird die nach Absatz. 1, errechnete Gebühr zuzüglich der nach den Absätzen 2 und 3 fälligen Gebühren von den beförderten Personen anteilig erhoben.
- (6) Die Gebühr für zusätzlich eingesetztes Personal und / oder Material wird entsprechend dem Kostenersatztarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und über die Erhebung von Gebühren der Feuerwehr der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 15.12.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister